

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 23. Oktober 2024

1074. Strassen (Stadel, 348 Kiesstrasse, Gemeindegrenze bis Grundstrasse, Neubau Strassenabwasserbehandlungsanlage, Projektfestsetzung, zusätzliche neue Ausgabe)

A. Ausgangslage und Projekt

Die Kiesstrasse auf dem Gebiet der Gemeinde Stadel zählt zum Strassennetz des Kantons Zürich und wird im Kataster als regionale Verbindungsstrasse Nr. 348 geführt. An der Kiesstrasse werden Strassenabwasser über einen vorgeschalteten Ölabscheider einer Versickerungsanlage zugeführt. Versickerungsversuche hatten gezeigt, dass die Versickerungsanlage das anfallende Regenwasser nicht mehr versickern kann. Die Art der Strassenentwässerung ist zudem gemäss der Richtlinie «Gewässerschutz an Staatsstrassen, Strassenentwässerung» nicht mehr zulässig. Gestützt auf das durchgeführte Variantenstudium soll mit dem vorliegenden Projekt eine Strassenabwasserbehandlungsanlage mit neuer Versickerungsanlage erstellt werden.

Im Einvernehmen mit der Gemeinde Stadel sieht das Tiefbauamt folgende Massnahmen vor:

- Neubau eines Retentionsfilterbeckens einschliesslich Einleit- und Auslaufbauwerken;
- Böschungssicherung mit Betonwinkelementen;
- Rückbau der bestehenden Versickerungsanlage und Rekultivierung der entsprechenden Fläche;
- Ersatzneubau Versickerungsanlage an leicht veränderter Lage;
- Erstellung eines Zufahrts- und Unterhaltsweges (Ausbildung mit Kiessand) ab dem kommunalen Grundweg;
- Anpassen von Entwässerungsleitungen, insbesondere Bau einer neuen Zuleitung vom Ölabscheider zum Einleitbauwerk;
- Wiederinstandstellung der privaten und öffentlichen Grundstücke im Projektperimeter.

Mit Schreiben vom 18. März 2024 wurde dem Gemeinderat Stadel die Möglichkeit zur Äusserung von Begehren im Sinne von § 12 des Strassen gesetzes (StrG, LS 722.1) eingeräumt. Die Gemeinde hat sich mit E-Mail vom 17. Mai 2024 zum Projekt geäussert. Das Projekt ist von untergeordneter Bedeutung, sodass auf eine öffentliche Planauflage nach § 13 StrG, Mitwirkung der Bevölkerung/Einwendungsverfahren, verzichtet werden konnte.

Die Strassenabwasserbehandlungsanlage kommt im Objekt Nr. 1404 (Glaziallandschaft zwischen Neerach und Glattfelden) des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung zu liegen. Dabei wird dem Gebot der grösstmöglichen Schonung (Art. 6 Natur- und Heimatschutzgesetz [SR 451]) Rechnung getragen. Das Bauvorhaben liegt überdies gemäss kantonalem Inventar der Landschaftsschutzobjekte im Objekt Nr. 1001 (Glaziallandschaft Stadel). Das Bauvorhaben ist mit den Schutzzieilen des kantonalen Inventars vereinbar.

Durch das Bauvorhaben werden sodann Fruchtfolgeflächen beansprucht. Der Verlust der Fruchtfolgeflächen wird gleichwertig kompensiert. Für das Bauvorhaben ist eine bodenkundliche Baubegleitung vorgesehen. Auch im Übrigen sind die umwelt- sowie die raumplanungsrechtlichen Vorgaben eingehalten.

B. Einspracheverfahren

Die öffentliche Auflage des Bauprojekts und des Landerwerbsplans gemäss § 16 in Verbindung mit § 17 Abs. 2 StrG erfolgte vom 22. März bis 22. April 2024.

Innerhalb der Auflagefrist wurde eine Einsprache eingereicht, die projektbezogene und enteignungsrechtliche Begehren enthielt. Mit den Einsprechenden konnte im Rahmen der Einigungsverhandlungen eine einvernehmliche Lösung gefunden werden. Die Zustimmung liegt mit der Unterzeichnung des Abtretungsvertrages für den Landerwerb vor, womit auch die Einsprache zurückgezogen wurde. Diese ist als erledigt abgeschrieben worden.

C. Zusätzliche Ausgaben

Die Baudirektion hat mit Verfügung Nr. 0929/2023 für das Vorhaben eine Ausgabe von Fr. 700 000 bewilligt. Dieser Betrag beruhte auf einer Grobkostenschätzung vor der Ausarbeitung des Bauprojekts. Die Gesamtkosten sind gemäss Kostenvoranschlag vom 13. März 2024 wie folgt veranschlagt:

	in Franken
Erwerb von Grund und Rechten	48 000
Bauarbeiten	775 000
Nebenarbeiten	72 000
Technische Arbeiten	115 000
Total	1010 000

Für die Verwirklichung des Bauvorhabens ist eine zusätzliche neue Ausgabe von Fr. 310000 gemäss § 37 Abs. 1 des Gesetzes über Controlling und Rechnungslegung (LS 611) zulasten der Investitionsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 8400, Tiefbauamt, zu bewilligen. In der Staatsbuchhaltung wird der Gesamtbetrag von Fr. 1010000 auf die einzelnen Projektbestandteile mit folgendem Kostenteiler verbucht:

Budgetierung	Gebundene Ausgaben in Franken	Neue Ausgaben in Franken	Total in Franken
Konto 8400.5011000000	100%	1010000	1010000
Staatsstrassen			
Total	100%	1010000	1010000

Das Vorhaben verursacht jährliche Kapitalfolgekosten von Fr. 29000. Sie berechnen sich nach IPSAS wie folgt:

Baukosten Kontierung	Kapitalfolgekosten			
	Anteil Baukosten in Franken	Zinsen (0,75%) in Franken	Abschrei- bungssatz	Betrag in Franken
Staatsstrassen	100%	1010000	4000	2,5% 25000
Zwischentotal			4000	25000
Total	100%	1010000		29000

Den gesamten Rechnungsverkehr hat das Objekt Nr. 84S-71004, Stadel, 348 Kiesstrasse, aufzunehmen. Der Betrag ist im Budgetentwurf 2025 enthalten sowie im Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan 2025–2028 eingestellt.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Das Projekt für den Neubau der Strassenabwasserbehandlungsanlage sowie die weiteren damit verbundenen Massnahmen an der 348 Kiesstrasse in der Gemeinde Stadel wird gemäss den bei den Akten liegenden Plänen festgesetzt.

II. Für die Bauausführung wird zur Ausgabenbewilligung gemäss Baudirektionsverfügung Nr. 0929/2023 eine zusätzliche neue Ausgabe von Fr. 310000 zulasten der Investitionsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 8400, Tiefbauamt, bewilligt. Die gesamte zur Verfügung stehende Ausgabensumme beträgt Fr. 1010000.

III. Dieser Betrag wird nach Massgabe des Schweizerischen Baupreis-indexes gemäss folgender Formel der Teuerung angepasst:
Bewilligte Ausgabe × Zielindex ÷ Startindex (Indexstand Oktober 2022)

IV. Die Baudirektion, Immobilienamt, Landerwerb, wird beauftragt, den Landerwerb nach §§ 18 ff. des Strassengesetzes durchzuführen. Sie wird weiter ermächtigt, das für die Ausführung des Projekts erforderliche Land nötigenfalls auf dem Weg der Expropriation zu erwerben und Anstösserbeiträge zu erheben, allfällige Prozesse zu führen, Vergleiche zu treffen oder auf gütlicher Basis im Rahmen der bewilligten Kosten zum Erwerb von Grund und Rechten Verträge abzuschliessen.

V. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

VI. Mitteilung an den Gemeinderat Stadel, Zürcherstrasse 15, 8174 Stadel (unter Beilage eines mit dem Festsetzungsvermerk versehenen Projekts [ES]), sowie an die Finanzdirektion, die Volkswirtschaftsdirektion und die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:



Kathrin Arioli